

Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 3 (1962)

Heft: 4

Artikel: Volksdemokratie als Übergangsstaat vom Kapitalismus zum Sozialismus

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076739>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Volksdemokratie als Übergangsstaat vom Kapitalismus zum Sozialismus

Die Benennung «Volksdemokratie» dient zur Tarnung des kommunistischen Wesens der von der Sowjetunion unterjochten ost- und zentraleuropäischen bzw. ostasiatischen Staaten, kurz, des Sowjetkolonialismus. Nach der Definition von Dimitrow ist der volksdemokratische Staat eine Demokratie in seiner Form und Proletaridatatur nach seinen Funktionen, d. h. nach aussen Demokratie, nach innen aber Proletaridatatur. Nach der allgemeingeltenden Definition ist die Volksdemokratie die Organisationsform des Staates der Diktatur des Proletariates, welcher sich auf die Nationalisierung der Produktionsmittel und auf die Führung der Arbeiterklasse, bzw. ihres Vortrupps, der Partei, stützt. Es ist jedoch charakteristisch, dass mit der Zeit auch der Begriff der Volksdemokratie einer dialektischen Aenderung unterzogen wurde, wobei sie nur als «eine Form der Diktatur des Proletariates» anerkannt wird. (Vgl. das Programm der KPdSU, angenommen am 22. Parteikongress, November 1961: deutsche Ausgabe, Moskau, 1961, S. 24).

Aufgabe der Volksdemokratie ist, nach der bolschewistischen Theorie, die Verwirklichung der «Volksmacht», in deren Rahmen die demokratische Revolution in die sozialistische Revolution hineinwächst.

In der Entwicklung der Volksdemokratien unterscheidet man nach dem sowjetischen Philosophen A. Sobolew, zwei Etappen: die Etappe der «bürgerlich-demokratischen Revolution», deren Aufgabe ist (1945 bis 1948), die zweite Phase der «Revolution», die «sozialistische Revolution» vorzubereiten, und die Diktatur des Proletariates vollständig zu garantieren. (Vgl. «Bolshevik», Nr. 19/1951: Die Volksdemokratie als Form der politischen Organisation der Gesellschaft). Gleich müssen wir aber erwähnen, dass der gegenwärtigen Theorie nach diese Erklärung dem Leninismus widerspricht, weil man nur über eine einzige «sozialistische» Revolution sprechen können, welche aber in zwei Etappen verwirklicht wurde. (Vgl. Burda, Andrzej-Klimowiecki, Staatsrecht, Warschau, 1958, S. 74).

Wenn man die Entwicklung der Volksdemokratie untersucht, ist es der einheitliche Entwicklungsgang, welcher im ersten Augenblick auffällt, und welcher auf die äussere Führung dieser Staaten, seitens der Sowjetunion, zweifellos und klar hinweist.

1. 1945 bis 1948 hatte die Volksdemokratie einen «allgemeindemokratischen» Charakter und verwirklichte die Aufgaben der bürgerlich-demokratischen Revolution: Bodenreform, Abschaffung der Ueberreste der Privilegien einzelner Gesellschaftsschichten, Einführung des allgemeinen, direkten Wahlrechts mit geheimer Abstimmung usw. Zugleich wurde aber der Boden für die «sozialistische Revolution» vorbereitet: durch die Nationalisierung der Industrie (1946 bis 1948), des ganzen Bankwesens (1947 bis 1948) und gesellschaftlich durch die ständig steigende Unterdrückung derjenigen Gesellschaftsschichten und

-klassen, welche imstande gewesen wären, einen Widerstand zu leisten. So wurden 1945 die höheren Klassen gleich zugrunde gerichtet: ihre «Enteignung» erfolgte gleich 1945, und zwar ohne Entschädigung. Man duldet sie noch eine Zeitlang, sie wurden aber verhindert am politischen Leben des Landes teilzunehmen. 1947/48 begann man mit der Vernichtung der höheren Intellektuellen und der bürgerlichen Klasse, der sogenannten «kleineren Ausbeuter» (Kaufleute, Kulaken).

Politisch betrachtet war die erste Etappe der «Revolution» die Periode der «Koalition der demokratischen Parteien», d. h. der KP, der Sozialdemokratischen Partei und jener bürgerlichen Parteien, welche sich am Kampf gegen Hitler am meisten beteiligten. Moskau forderte schon damals die Einführung der einheitlichen Liste der Koalition, diese Forderung wurde aber in den meisten Volksdemokratien damals noch abgelehnt. Allein in Rumänien und in Bulgarien konnten die Sowjets ihre Forderung trotz westlichem Protest durchsetzen und die ersten Wahlen gleich auf Grund der Einheitsliste abhalten.

Das Jahr 1948 war das «Jahr der Wendung», wo die Kommunisten, die handvolle Minderheit in allen Staaten, die Macht wirklich in die Hand nahmen, natürlich mit sowjetischer Hilfe. Der Machtübernahme ging ein blutiger Terror in allen kommunistischen Staaten voran. Ihm fielen zuerst die höheren Klassen der Gesellschaft, nachher aber immer ärmere und niedrigere Gesellschaftsschichten — alle Schichten der Kleinbourgeoisie — zum Opfer. Die Position der Kirchen, als potentiellen Gegner der Kommunisten, wurde schon durch die Bodenreform, nachher durch die Verstaatlichung des Schulwesens, Aufhebung des obligatorischen Religionsunterrichtes, Verfolgung der Leiter der Kirchen (vor allem diejenigen der katholischen Kirche) geschwächt. Auch die Lage der ärmsten Schichten des Bürgertums wurde geschwächt, und zwar durch die 1948 begonnene Forcierung der Kollektivierung der Landwirtschaft und die in diesem Jahre angefangene Verstaatlichung der Geschäfte, Gewerbewerkstätten usw. (dieser Prozess wurde aber erst 1951 abgeschlossen). Politisch wurde das «Jahr der Wandlung» durch die Vereinigung beider Arbeiterparteien eingeführt, welche die bisher *formell* noch geduldeten parlamentarische Demokratie auf einen Schlag aufhob und aus dem Parlament ein Werkzeug der vereinigten Partei machte.

Die Machtübernahme erfolgte nach einheitlichem Rezept: es begann damit, dass die Kommunisten die Schlüsselpositionen sowohl im politischen als auch im Wirtschaftsleben der einzelnen Staaten zu sich rissen. Der Innenminister, die Leiter der zentralen Wirtschaftsorgane wurden überall Kommunisten, starke Polizei und noch stärkere politische Polizei wurden aus lauter Kommunisten, errichtet. Parallel mit den ordentlichen Gerichten wurde ein spezielles Gerichtssystem aufgebaut, welches nur in politischen Angelegenheiten eingesetzt wurde. Während die ordentlichen Gerichte auf Grund der Gesetze tätig waren, und ihre Richter ernannt wurden, wurden die Richter dieser politischen Gerichte aus den Delegierten der «demokratischen Parteien», natürlich nach Ueberprüfung durch die politische Polizei, gebildet. Parallel mit der Staatsanwaltschaft

wurde auch eine spezielle Staatsanwaltschaft («Volksanwaltschaft») für die Verfolgung der Feinde des Sozialismus, der Sowjetunion und des Volkes ins Leben gerufen. Teilweise entstanden sogar zwei spezielle Gerichtssysteme — parallel mit den ordentlichen Gerichten — ein politisches Gerichtssystem für die Verfolgung der «Wirtschaftsdelikte» der ehemaligen Ausbeuterklasse, welche man z. B. in Ungarn «Arbeitergericht» nannte. Die von der Partei delegierten Arbeiter waren berufen, über ihre kapitalistischen Arbeitgeber die schärfsten, mit Hass durchdrungenen, Urteile zu fällen. An Stelle der Rechtssicherheit kam ein vollständiges Durcheinander: das Oberste Gericht, der Ministerrat und sogar die einzelnen Minister wurden ermächtigt, die alten Rechtsnormen ausser Kraft zu setzen, wobei der Willkür Tor und Tür geöffnet wurde. In politischen Prozessen wurde das Zwei-Instanzensystem an die Stelle der Drei-Instanzensystems, die Institution der Analogie (wenn es für die Bestrafung einer Tat keine gesetzliche Bestimmung ist, muss die Tat auf Grund eines ähnlichen Tatbestandes beurteilt und verurteilt werden), und jene sowjetische Strafprozessinstitution eingeführt, wonach das (vom Angeklagten durch Folterung erpresste) Geständnis das weitere Beweisverfahren erübrigt. Die politische Polizei wurde ermächtigt, als Gericht in politischen Angelegenheiten aufzutreten (nach Sowjetmuster).

Auf dem politischen Gebiet begann man mit der «Salamitaktik», d. h.: die Vertreter der bürgerlichen Parteien im Parlament wurden durch polizeiliche Methoden entfernt, einige von ihnen sogar in die Sowjetunion verschleppt. (Unabhängigkeit der Volksdemokratien!)

Nachdem die ganze Opposition ausgeschaltet und teilweise sogar physisch vernichtet wurde, wurde die Einheitsliste in allen Volksdemokratien eingeführt und der «Parlamentarismus» durch die führende Rolle der KP ersetzt.

2. Die zweite Etappe (von 1949 an) war jene der «sozialistischen Revolution», wo die alleinherrschende Partei sich schon die Industrialisierung und Kollektivierung des Landes zum Ziele setzte. Die Industrialisierung bedeutet die Entwicklung der Schwerindustrie mit gleichzeitiger Vernachlässigung der Leicht- und Lebensmittelindustrie. Bis 1951 wurde der ganze Innen- und Außenhandel verstaatlicht, und die privaten Existenz — mit Ausnahme der noch geduldeten Privatbauern — vernichtet. Die Festigung der Armee begann man erst nach der Machtübernahme. Wie der ungarische Diktator, Rákosi, später selbst anerkannte, hatte Ungarn 1948 kaum so grosses Militär, dass eine Ehrenkompanie an feierlichen Anlässen kaum aufgestellt werden konnte. (Bisher war die Polizei, bzw. die politische Polizei die einzige bewaffnete Macht und Einheit).

Gleich nach 1949 begann die Periode der «Sowjetisierung» der Volksdemokratien. 1950 wurde das Rätesystem (Sowjetsystem) eingeführt, 1950/51 wurde die Justizreform nach sowjetischem Muster (mit Volksbeisitzern) eingeführt. Die 1949—1952 erlassenen Verfassungen haben die führende Rolle der Partei — in einer ähnlichen Form wie in der Sowjetunion (Verfassungsartikel 126) verkündet.

Die Gleichschaltung wurde ohne Rücksicht auf die historischen und wirtschaft-

Die neue sowjetische Zivilgesetzgebung (III)

Dominiert von Imponierabilien

Die Einleitung der Grundsätze betont nun, dass dem persönlichen Eigentum keine grosse und keine ständig die gleiche verbleibende Bedeutung zugemessen werden darf. Die Einleitung weist darauf hin, dass die Tendenz auf stufenweise Beschränkung der Sphäre des persönlichen Eigentums geht. Dieser verhängnisvolle Satz der Einleitung lautet folgendermassen: «Das persönliche Eigentum wird vom sozialistischen Eigentum abgeleitet... Parallel mit dem Fortgang zum Kommunismus werden die persönlichen Bedürfnisse jedoch je mehr von den Gesellschaftsfonds befriedigt.»

Revisionistisch-dogmatisch

Dieser Satz kommt eigentlich einem Kompromiss zwischen Revisionisten von Art und den Dogmatisten gleich. Wie im Sommer 1960 der Theoretiker Professor Strumilin geschrieben hat: das persönliche Eigentum wird eigentlich nur auf die rein persönlichen Gebrauchsgegenstände beschränkt (Kleider, Schuhe usw.), die Spielzeuge der Kinder werden hingegen schon Kollektiveigentum bilden. Bis aber der Vollkommenismus kommt, will die immer reicher werdende obere Schicht ihr Reichum aufzubewahren, sogar erweitern.

Wie ein roter Faden lässt sich diese Doppelheit im Text der «Grundsätze» in jedem Kapitel ausfindig machen...»

Weitere Punkte

e) Die «Grundsätze» lassen die organische Einheit des Zivilrechtes speziell und betont zum Ausdruck kommen. (Artikel 2.) Dadurch wurde unter anderem auch die Konzeption des getrennten Wirtschaftsrechtes, welche aber unter den Juristen viele Anhänger hat, abgelehnt. Nach den Ansichten dieser Juristen sollten nämlich die Verhältnisse unter den staatlichen und genossenschaftlichen Organisationen aus dem Zivilrecht ausgeklammert und ins spezielle Wirtschaftsrecht einverlebt werden. Im Schutz der Einheit des Zivilrechtes schrieb der schon erwähnte Orlovskij wie folgt: «In unserem Staat herrscht das Prinzip Einheit der wirtschaftlichen und politischen Leitung, die Einheit der Pla-

nung und die Verbindung des Persönlichen und des Gemeinschaftlichen» (wie oben). Diese Stellungnahme wird selbstverständlich auch in den europäischen Volksdemokratien dazu wirken, dass die Konzeption des Wirtschaftsrechtes auch dort fallen gelassen wird.

f) Die «Grundsätze» vernachlässigen den Schutz der privaten Interessen, erweitern hingegen jenen der Staatsinteressen. Jede Abmachung, welche bewusst gegen die Interessen des sozialistischen Staates und der sozialpolitischen Gesellschaft gerichtet ist, ist nichts und wird alles, was durch diese Abmachung erworben wurde, zugunsten des Staates beschlagnahmt. (Artikel 14.) Wie erwähnt, ging der Artikel 5 noch weiter beim Schutz der Staatsinteressen.

Gesellschaftsgerichtbarkeit

g) Eine wichtige Neuerung ist — wie schon erwähnt — die Einschaltung der Gesellschaftsorganisationen (vor allem die Gewerkschaften) und die Kameradschaftsgerichte in den Schutz der bürgerlichen Rechte. Diesbezüglich enthalten die gleichzeitig erlassenen «Grundsätze für die Zivilprozessordnung der Sowjetunion und der Unionsrepubliken» nähere Angaben, die von uns erörterten «Grundsätzen» nehmen nur auf das Prinzip Bezug: die Kameradschaftsgerichte werden ermächtigt, in Schuldprozessen und in Diebstahlsfällen geringer Sozialgefährlichkeit Urteile zu fällen. Eigentlich stellt diese Regelung keine Neuigkeit dar, denn die 1960/61 an-

lich-geographischen oder kulturellen Besonderheiten der einzelnen Volksdemokratien durchgeführt.

*

Was die Unterschiede zwischen volksdemokratischem und sowjetischem System betrifft, können sie folgendermassen zusammengefasst werden:

auf dem wirtschaftlichen Gebiet: die Überreste der Privatwirtschaft wurden in der Landwirtschaft ganz bis 1960 (in Polen auch jetzt noch) aufzubewahrt, um die Hungersnot, welche der Aufhebung aller privaten Existzenzen in der Sowjetunion folgte, zu vermeiden. In der Sowjetunion nahm man nach 12 Jahren auf die Vernichtung der Kulaken Richtung, in den Volksdemokratien brauchte man auch genau 12 Jahre. Alles erfolgte wieder auf einen Schlag: 1959/60 waren die Jahre der grossen Kollektivierung. Die im Juli 1960 angenommene tschechoslowakische Verfassung bedeutet die Abschliessung dieser Periode. Diese Verfassung nimmt schon keinen Bezug mehr auf das kapitalistische Eigentum. Auf die Produktionsmittel gilt das Monopol des sozialistischen Wirtschaftssektors, bezüglich der Gebrauchsgüter wird das, vom sozialistischen abgeleitete, persönliche Eigentum anerkannt.

Der sich auf die persönliche Arbeit stützende kleinbäuerliche und kleingewerbliche Betrieb wurde als vorübergehender Kompromiss, anerkannt, gleichzeitig aber wurde auch auf seine Aufhebungstendenz hingewiesen.

Auf dem politischen Gebiet: in einigen Volksdemokratien (Polen, CSSR, SBZ, China) wird formell die Existenz einiger «Parteien» anerkannt, welche aber die führende Rolle der KP anerkennen und sich in einer Volksfront unter der Führung der KP zusammenschliessen. Diese Parteien gelten ideologisch als «Transmissionen» der Partei zu den Volksmassen.

Die Führung der Sowjetunion erfolgt auf politischem Gebiet durch die Parteien: die einzelnen volksdemokratischen KP sind dem Moskauer Parteizentrum unmittelbar untergeordnet. Diese Abhängigkeit wurde zwar nur im Statut der SED (SBZ Deutschlands), in seiner Einleitung, wörtlich und ausdrücklich garantiert, wird aber auch den übrigen Parteien gegenüber praktiziert. Die entsprechende Abteilung des ZKs der KPdSU ist es, welche alle Anordnungen den Parteizentren der Volksdemokratien «Parteiministerien» (ZK-Abteilungen) leiten die Moskauer Anweisungen den staatlichen Organen weiter.

genommenen republikanischen Statuten der Kameradschaftsgerichte dieses Prinzip ohne Ausnahme enthalten und etwas ausführlicher entfalten.

Staatsinteressen nicht definiert

Wenn man über die «Grundsätze» eine Kritik ausüben will, so muss man vor allem auf die in ihnen enthaltenen vielen Imponierabilien hinweisen, wodurch den Forderungen der gesetzgeberischen Dialektik Genüge geleistet wird. Während die «Grundsätze für die Strafgesetzgebung» (25. Dezember 1958) mit dem Begriff der «Sozialgefährlichkeit» operieren und sie als ein konstantes Tatbestandselement erklären, operieren die «Grundsätze für die Zivilgesetzgebung» mit dem Begriff des «Staatsinteresses» und mit jenem des Interesses der sozialistischen Gesellschaft. Es wird aber nirgends festgesetzt, was die Interessen sind. Es gibt sogar keine Andeutung auf diese Interessen, obwohl die Verletzung dieses undefinierbaren Begriffes schwere materielle Nachteile nach sich ziehen kann. (Vgl. Art. 14, Art. 5 usw.)

Die Frage des «Staatsinteresses» wird im Artikel 5 durch den Hinweis auf die Interessen des Staates und der Gesellschaft in der Periode des Aufbaus des Vollkommenismus weiter kompliziert. Dieser Artikel lässt nämlich andeuten, dass Staat

Curriculum der Woche

STANISLAW GUSTAWOWITSCH
STRUMLIN

Wirtschafts- und Rechtswissenschaftler, Mitglied der sowjetischen Akademie der Wissenschaften, Professor. Einer der grossen Theoretiker der sowjetischen Wirtschaftspolitik.

Geboren 1877. Seit 1897 aktiv in der internationalen Arbeiterbewegung, Teilnahme an der Revolution. Zögert aber lange zwischen der menschewistischen und bolschewistischen Richtung und tritt erst 1923 der KP bei.

Seine wissenschaftlich - publizistische Tätigkeit beginnt 1905. 1916 Leiter der Abteilung für Statistik der Sonderberatungsstelle für Brennstofffragen in Petrograd, 1918 Leiter des Statistischen Amtes am dortigen Gebiets-Arbeitskommissariat. Darnach für die statistischen Organe im Volkskommissariat für Arbeit und im Allrussischen Gewerkschaftsbund zuständig. 1921 bis 1937 und 1943 bis 1951 auf leitenden Posten im Staatlichen Planungskomitee (Gosplan), u. a. als Chef der Statistischen Zentralverwaltung. Als Dozent lehrt er an der Universität Moskau (1921 bis 1923), am Plechanow-Institut für Volkswirtschaft (1929/1930) und am Staatlichen Wirtschaftsinstitut in Moskau (1931 bis 1950). 1931 erfolgt seine Wahl zum Ordentlichen Mitglied der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Abteilung Recht und Wirtschaft.

Mit zahlreichen Wissenschafts- und Parteiaufträgen bedacht; Verfasser (oder Mit-Autor) von etwa 200 Büchern über Statistik, Wirtschafts- und Rechtsfragen. Auch nach seiner Pensionierung mit offiziellen Aufgaben betraut, so noch mit dem Entwurf zum neuen Zwanzigjahres-Perspektivplan, das vom 22. Parteikongress diesen Herbst angenommen wurde. Viele Auszeichnungen.